

Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen im Rahmen der Schriftlichen Anhörung (Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses) zu den Landesmaßnahmen aus dem Sondervermögen „Corona-Rettungsschirm“ Vorlage 17/5358 sowie Maßnahmenvorschlag der Fraktion der SPD

Die Freie Wohlfahrtspflege NRW bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme und beantwortet die von den Fraktionen vorab eingereichten Fragen wie folgt:

Sehen Sie die Notwendigkeit weiterer finanzieller Unterstützungen des von Ihnen vertretenen Bereichs auch nach dem Abflauen der Corona-Krise?

Grundsätzlich ist festzustellen, dass die bisherigen Erfahrungen mit der Corona-Pandemie insbesondere dadurch gekennzeichnet sind, dass die Pandemie in „Wellen“ verläuft und dass eine zuverlässige Vorhersehbarkeit zum weiteren Verlauf der Pandemie nicht gegeben ist. Insofern erachten wir die Einstellung der Hilfen wie in der Fragestellung angelegt für verfrüht.

Eine Bewertung der finanziellen Mehraufwendungen und Mindereinnahmen der Einrichtungen im Rückblick und im Ausblick infolge der Corona-Krise sowie eine Bewertung einer ebenfalls notwendigen Bestandsaufnahme zur Situation und künftigen Ausgestaltung der Versorgungsstrukturen insgesamt erscheint uns erst dann (frühestens) angezeigt, wenn sich ein Auslaufen der Pandemie belastbar abzeichnet.

Für den Bereich der Tageseinrichtungen für Kinder ist folgendes hinzuzufügen:

Durch das Land NRW wurde im Jahr 2020 für den Bereich der Kindertagesbetreuung das Alltags-helfer*innenprogramm, zunächst mit einer Laufzeit bis zum 31.12.2020, aufgelegt. Bedingt durch die anhaltende pandemische Lage wurde das Programm durch das Land verlängert und läuft nun zum 31.07.2021 final aus. Diese Zeitschiene wurde zuvor im Rahmen einer Sitzung der LAG ÖF gemeinsam mit dem Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration abgestimmt und durch Minister Stamp wurde deutlich darauf hingewiesen, dass keine weitere Verlängerung zu erwarten sei.

Ein Impfen von sehr jungen Kindern ist zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht möglich, daher ist das Infektionsgeschehen dieses Personenkreises aus unserer Sicht weiterhin engmaschig zu beobachten. Falls bei diesen Zahlen ein deutlicher Anstieg abzulesen wäre, sollte eine Wiederaufnahme des Programms zur Unterstützung des pädagogischen Personals erfolgen, um so die Kinder in den Betreuungsangeboten möglichst umfassend zu schützen und um einer erneuten Schließung bzw. einer Einschränkung der Kindertagesbetreuung in NRW entgegenzuwirken.

Für den Bereich der Weiterbildung ist anzumerken, dass die gemeinwohlorientierte Weiterbildung in der Pandemie starke Einschränkungen und Einbußen hinnehmen musste. Ein Teil der Seminare und Kurse konnte digital umgesetzt werden, für andere Bereiche, z.B. im niedrigschwelligen Bildungsbereich bzw. in der aufsuchenden Bildungsarbeit war das nicht möglich. Insbesondere sind auch die niedrigschwelligen und aufsuchenden Angebote der Familienbildung zu einem großen Teil nicht in der notwendigen Form möglich gewesen. Die soziale Spaltung droht sich weiter zu verstärken. Damit das Angebot für die Zielgruppen keinen dauerhaften Einbruch erleidet und die Zielgruppen zurückgewonnen werden können, bedarf es finanzieller Unterstützung. Entscheidend wird sein, unterstützende Rahmenbedingungen im Jahr 2022 zu setzen, damit die besonders benachteiligten Zielgruppen erreicht werden können und nicht auf Dauer "abgehängt" werden.

Welche Maßnahmen müssen aus Ihrer Sicht besonders unterstützt werden, um einen Neustart für NRW nach der Pandemie zu erreichen?

Da bislang die zugelassenen ambulanten und stationären Pflegeeinrichtungen in der Corona-Krise im Rahmen ihrer Leistungserbringung außerordentliche Aufwendungen und Mindereinnahmen aus Mitteln des Ausgleichsfonds der Pflegeversicherung (sogenannter Rettungsschirm nach § 150 SGB XI) erstattet bekommen, wird zurzeit für den Bereich der Pflege nur bei der Investitionskostenrefinanzierung von Tagespflegeeinrichtungen besonderer Handlungsbedarf gesehen.

Die Investitionskostenförderung für die Tagespflegen endete am 30.06.2021. Die Lockerungen in den gesetzlichen Bestimmungen, die den Tagespflegen eine Vollausslastung bei einer angemessenen hohen Impfquote von Personal und NutzerInnen erst ermöglichten, wurden so spät erlassen, dass die BetreiberInnen kaum eine Möglichkeit hatten, Ihre NutzerInnen entsprechend zu informieren bzw. Akquise zu betreiben. Durch die Pandemie gab es deutschlandweit einen Nachfrageeinbruch. Die NutzerInnen müssen erst einmal wieder Vertrauen gewinnen, dass sie das Tagespflegeangebot „risikofrei“ und dauerhaft nutzen können.

Darüber hinaus gilt für NutzerInnen ohne Impfschutz weiterhin das Abstandsgebot von 1,5 Metern. Auch wenn der Anteil der Nichtgeimpften recht gering zu sein scheint, verhindert auch ein geringer Anteil Nichtgeimpfter die Vollausslastung aufgrund der geringen Gesamtgröße der Einrichtung und der zur Verfügung stehenden Flächen. Ein weiteres Problem ist das Vorhalten einer viruzid wirkenden Luftfilterung. Mit Blick auf die bevorstehenden Wintermonate ist es nicht möglich, eine ausreichende Belüftung der Tagespflegen allein durch das Öffnen von Fenstern zu ermöglichen. Die Anschaffung von viruzid wirkenden Luftfilterungen muss als „must have“ im Rahmen der Investitionskostenförderung auch oberhalb der derzeitigen Angemessenheitsgrenzen anzuerkennen sein. Alternativ kann das Land Sonderförderungen für diesen Zweck bewilligen, damit die NutzerInnen der Tagespflegen bzw. die Kommunen nicht belastet werden. Ohne eine entsprechende Förderung bei der Beschaffung von viruzid wirkenden Luftfilteranlagen sowie der Aufnahme von Nichtgeimpften im Rahmen der Versorgungspflicht ist es den Einrichtungsbetreiber*innen kaum möglich, eine Mindestbelegung von 80 % zu erzielen, um eine vollständige Refinanzierung ihrer Investitionsaufwendungen gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 3 APG DVO NRW zu erhalten.

Mit Blick auf die Zukunft verweisen wir auf unsere Ausführungen zur vorgenannten Frage (Unberechenbarkeit des Pandemieverlaufs) und betonen ausdrücklich, dass im Falle eines erneuten „Aufflommens“ der Pandemie sehr kurzfristig neue Entscheidungen auf Landes- und Bundesebene über die Verlängerung bisheriger Maßnahmen und inhaltlich angepasster neuer Maßnahmen zur Unterstützung der Einrichtungen notwendig sein werden.

Im Hinblick auf einen grundsätzlichen Neustart der Einrichtungen der Altenhilfe wird es nicht nur darum gehen können, entstandene wirtschaftliche „Schäden“ auszugleichen, vielmehr muss auch die Zukunftsfähigkeit der Einrichtungen in den Blick genommen werden. Aufgrund der gemachten Erfahrungen mit der Corona-Pandemie und auch der aktuellen Flutkatastrophe dürfte dabei der Krisenfestigkeit der Einrichtungen besondere Bedeutung zukommen. Es bedarf mittel- und langfristig weitreichender investiver Anstrengungen, um die Auswirkungen der Corona-Pandemie (und eventuell künftiger anderer Pandemien) sowie des Klimawandels adäquat bewältigen zu können. Lüftungs- und Klimaanlage sowie Warnsysteme dürften hier im Vordergrund stehen. Auch der Digitalisierung der Einrichtungen kommt eine herausragende Bedeutung zu.

Die Anschaffung von Luftfilteranlagen sowie der Ausbau der Digitalisierung ist für alle Bereiche der Freien Wohlfahrtspflege notwendig und muss weiter in den Blick genommen werden. Insbesondere Programme für bildungsbenachteiligte Zielgruppen, die Finanzierung von digitalen Endgeräten sowie der Aufbau digitaler Kompetenzen ist insbesondere im Bildungs- und Weiterbildungsbereich notwendig.

Welche finanziellen Mittel sind für diese Maßnahmen notwendig?

Eine Bezifferung der Kosten ist uns für die Vielzahl der Angebote in den unterschiedlichen Arbeitsfeldern an dieser Stelle nicht seriös möglich.

War die finanzielle Unterstützung in der Corona-Krise aus dem NRW Rettungsschirm bisher ausreichend?

— Für den Bereich der Tagespflegen und der Kurzzeitpflegen für die Jugendhilfeeinrichtungen war die finanzielle Förderung bisher ausreichend. Allerdings galt die Förderung nicht für stark betroffene vollstationäre Pflegeeinrichtungen bzw. solitäre Kurzzeitpflegen mit der Folge, dass sie im Geschäftsjahr 2020 bzw. 2021 ihre Investitionskosten aufwendungen nicht vollständig refinanziert bekommen haben. Hier bleibt abzuwarten, ob diese Einrichtungen im nächsten Festsetzungsverfahren auf die Mindestbelegungsquote von 90% im vollstationären Bereich und 70 % im Bereich der solitären Kurzzeitpflege kommen. Sollte dies nicht der Fall sein, sind auch für diese Einrichtungen Einzelfallhilfen notwendig, um das Risiko einer Insolvenz für die Einrichtungen zu verringern.

— Für den Bereich der Weiterbildung gilt, dass durch die Kombination aus dem WBG-Pandemie-Artikelgesetz und dem Rettungsschirm die Träger im Jahr 2020 und 2021 ihre Existenz aufrechterhalten konnten. Dies gilt auch für die Familienbildungseinrichtungen, die durch die Billigkeitsleistungen unterstützt wurden.

In welchen Bereichen hätten Sie eine zusätzliche finanzielle Unterstützung in der Krise gewünscht?

Für die vorgenannten Einrichtungen, die starke Belegungseinbußen haben, hätte es Einzelfalllösungen geben müssen. Selbst wenn im nächsten Festsetzungsverfahren die fehlenden Investitionskosten ausfällen aus den Jahren 2020 und 2021 potenziell ausgeglichen werden können, musste der Einrichtungsbetreiber zunächst über einen langen Zeitraum in Vorleistung gehen. Darüber hinaus tragen die NutzerInnen ab 2022 die Ausfallkosten aus der Pandemiezeit, die im Zweifelsfall während der Pandemie gar nicht in den Einrichtungen gelebt haben oder die Einrichtung aufgrund der Hygieneregulungen nur eingeschränkt nutzen konnten.

Eine strukturierte und finanzielle Unterstützung bei der Implementierung und Weiterentwicklung der Digitalisierung der gesamten Wohlfahrtspflege. Hierzu gehört auch der Support und die Unterstützung bei der Entwicklung von Online-Formaten. Das Sonderprogramm der Stiftung Wohlfahrtspflege ist hilfreich gewesen, zeigte aber auch, dass es nicht ausreichend ist. Ein Digitalpakt für die Freie Wohlfahrtspflege ist nicht nur sinnvoll, sondern auch notwendig.

Unterstützung hätten auch die vielen Menschen mit geringem Einkommen benötigt, um digital teilhaben zu können.

Freie Wohlfahrtspflege NRW

Wie bewerten Sie es, dass zum Stichtag 01.05.2021 nach Angaben der Landesregierung 6,3 Milliarden € der zur Verfügung stehenden 25 Milliarden € des Rettungsschirms abgeflossen sind?

Im Verlauf der Pandemie sind viele verschiedene Programme zur Stabilisierung und Rettung der sozialen Infrastruktur aufgelegt worden. Bei der Beantragung oder der Abwicklung zeigten sich häufig, dass die Förderungen an bestimmte Voraussetzungen gebunden waren, die die Inanspruchnahme ausschloss oder unterschiedliche Interpretationen zuließen, sodass die Abwicklung mit den bewilligenden Stellen nicht hilfreich für den Abfluss der Mittel war.

Auch Rettungsschirme bedürfen einer unbürokratischen Abwicklung sowie einer flexiblen Handhabung und Anpassung an die sich verändernden Verhältnisse vor Ort.

Köln, den 5.8.2021